

Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein

Eingangsdatum:

Reg.-Nr.:

EA-Auftragsnummer:

Ich/ Wir stelle/n den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (LStHV).

1. Allgemeine Angaben

Name des Vereins

Sitz

Telefon

Strasse/Hnr.

Rechtsfähigkeit erlangt am

PLZ und Ort

durch Eintragung im Amtsgericht

Empfangsbevollmächtigter für den Schriftverkehr

Zweck und Aufgabe des Vereins

Hat der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen für die Mitglieder die Haftung für das Verschulden seiner Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen?

Nein Ja

Sind die §§ 27 Abs. 1 und 3, 32 und 33 BGB ausgeschlossen?

Nein Ja

Welche weiteren Tätigkeiten werden neben der Hilfe in Steuersachen ausgeübt (z. B. Vermittlung von Versicherungs- und Bausparverträgen)?

a) durch den Verein

keine folgende:

b) in den Räumen des Vereins bzw. seiner Beratungsstellen

keine folgende:

2. Mitglieder und Beiträge

Können auch andere Personen als Arbeitnehmer Mitglieder werden?

Nein Ja (ggf. welche)

Mitgliederzahl (bisher)

Welche Mitspracherechte haben die Mitglieder?

Wie oft findet eine Mitgliederversammlung statt?

Wie hoch sind Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr?

Ist für bestimmte Fälle eine Erhöhung oder Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder der Aufnahmegebühr vorgesehen?
Wenn ja, für welche Fälle?

Nein Ja

Werden daneben noch weitere Entgelte erhoben? (z.B. Dolmetschergebühren)

Nein Ja

3. Vorstand

Aus wie vielen Personen besteht der Vorstand?

Durch wen wird der Vorstand gewählt oder bestimmt?

Auf wie viele Jahre sind Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglieder bestellt?

Sind bzw. waren Vorstandsmitglieder bereits im Vorstand eines anderen Lohnsteuerhilfevereins tätig?

Nein Ja (bitte Name und Sitz des Vereins angeben)

Hat der Verein mit Vorstandsmitgliedern bzw. deren Angehörigen Verträge abgeschlossen bzw. beabsichtigt dies (z. B. Anstellungs-, Miet- oder Darlehensverträge; bitte Verträge bzw. Entwürfe beifügen)?

Nein Ja

4. Geschäftsführung

Besteht eine Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung ergebenden Haftpflichtgefahren?

Nein Ja, wie folgt:

Name des Versicherungsunternehmens

Strasse

Versicherungsbeginn

PLZ und Ort

Versicherungssumme für den Einzelfall

Versicherungssumme für den jährlichen Gesamtschaden

Welche Buchführung bzw. Aufzeichnungen werden geführt?

Wer führt die in § 22 StBerG vorgeschriebene Geschäftsprüfung durch (soweit bereits bekannt)?

Besteht irgendeine Verbindung zwischen dem Verein oder einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsprüfer?

Nein Ja, und zwar folgende:

Werden Erstattungsansprüche vorfinanziert?

Nein Ja, und zwar durch folgende Personen und in folgender Form:

Besteht irgendeine Verbindung zwischen Verein, Vorstandsmitgliedern oder besonderen Vertretern des Vereins und den mit der Vorfinanzierung befassten Personen oder Institutionen?

Nein Ja

5. Beratungsstellen

Wie viele Beratungsstellen werden eröffnet?

Welcher Personen bedient sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen (Beratungsstellenleiter und weitere Mitarbeiter)?

6. Bearbeitungsgebühr

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein in Höhe von 300,- Euro (§ 16 StBerG) wird nach Zahlungsaufforderung durch Landesamt für Steuern und Finanzen bzw. durch Beilegen eines Verrechnungsschecks entrichtet.

7. Dem Antrag sind beizufügen (§ 2 DVLStHV)

1. eine öffentlich beglaubigte Satzung,
2. der Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit (z.B. Auszug aus dem Vereinsregister),
3. eine Liste mit den Namen, Berufen und Anschriften der Mitglieder des Vorstandes,
4. der Nachweis über das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Versicherungsbestätigung, -police),
5. eine Beitragsordnung
6. eine Aufstellung der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der Aufsichtsbehörde beabsichtigt ist, sowie folgenden Angaben, Erläuterungen und Nachweise zu den aufgeführten Beratungsstellen (§§ 4a und 4b DVLStHV):
 - a) Angaben, ob und ggf. welche räumlichen, personellen und organisatorischen Verflechtungen mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen in den einzelnen Beratungsstellen bestehen
 - b) Name, Anschrift und Beruf des Leiters der Beratungsstellen
 - c) Angaben, ob und ggf. bei welchem Lohnsteuerhilfeverein der Beratungsstellenleiter bereits früher Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG geleistet hat
 - d) Angaben, ob und ggf. welche andere Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins er außerdem leitet
 - e) Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit des Beratungsstellenleiters, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit, als Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 StBerG erfüllt sind
 - f) eine Erklärung des Beratungsstellenleiters,
 - dass er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
 - ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsgesetz
 - dass er bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses (2) "Belegart O" zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt hat.

Hinweis: Für die Angaben nach Tz. 6 a) - f) können die Vordrucke Mitteilung gemäß § 23 Abs. 4 StBerG und Erklärung nach §4b DVLStHV verwendet werden.

2) Bitte rechtzeitig vom vorgesehenen Beratungsstellenleiter beantragen lassen!

8. Versicherung

Ich (Wir) versichere(n), dass ich (wir) die vorstehenden Angaben nach besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n).
Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, dass für die Durchführung des Verfahrens von den zuständigen Behörden und Gerichten die erforderlichen Auskünfte eingeholt werden.

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 14, 23 sowie 31 StBerG i. V. m. § 2 DVLStHV erhoben.
Auf § 164 Abs. 1 StBerG wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Schriftform

Für dieses Formular ist die Schriftform erforderlich.
Wenn Sie das Formular auf nicht elektronischem Weg (Post) einreichen, dann muss es von Ihnen händisch unterschrieben werden.
Wenn Sie das Formular auf elektronischem Weg einreichen, z.B. über die Schaltfläche „Einsenden“ auf diesem Formular, dann müssen Sie das Formular qualifiziert elektronisch signieren. Wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen dafür bereitstellen können, bietet Ihnen der Formalservice eine Funktion zum signieren an. Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur finden Sie auf den allgemeinen Informationsseiten des EA.

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Vorstandsmitgliedes/r